

## Die US-Antwort auf die Angriffe auf ihre Truppen im Irak: Kollektivstrafe oder gerechtfertigte Maßnahmen?

### Nachfragen:

Noëlle Quénivet

Noelle.quenivet@ruhr-uni-bochum.de  
0049.234.3227956

### Im Web

<http://www.ifhv.de/>

### Im Blickpunkt

#### Article 33 GC IV

“No protected person may be punished for an offence he or she has not personally committed. Collective penalties and likewise all measures of intimidation or of terrorism are prohibited.

[...]  
Reprisals against protected persons and their property are prohibited.”

#### Article 53 GC IV

“Any destruction by the Occupying Power of real or personal property belonging individually or collectively to private persons, or to the State, or to other public authorities, or to social or cooperative organizations, is prohibited, except where such destruction is rendered absolutely necessary by military operations”.

#### Amnesty International Letter

Iraq: Amnesty International seeks clarification on house demolitions by US troops in Iraq  
20 November 2003

Nach einer Reihe tödlicher Angriffe auf amerikanische Truppen im Irak und vor allem dem Angriff am 7. November 2003 auf einen Hubschrauber vom Typ Black Hawk nahe der Stadt Tikrit, bei dem sechs Soldaten ums Leben kamen, starteten die USA am 9. November 2003 einen beispiellosen Angriff auf die Stadt (Operation Ivy Cyclone (Efeu-Zyklon)). Tikrit, Geburtsort des abgesetzten irakischen Diktators Saddam Hussein, gehört zum sunnitischen Dreieck, einem Gebiet nördlich und westlich von Bagdad, in dem die US-Soldaten immer wieder angegriffen worden sind.

Die offizielle von der US-Regierung vorgebrachte Begründung lautete, man wolle “dauerhaft die Fähigkeit [früherer Regimeführer, Krimineller und anderer subversiver Gruppen [...], die in den Gebieten von Tikrit, Baquba, Kirkuk and Balad operieren] zerschlagen, Angriffe auf Koalitionsziele zu planen”. Viele Irakis, die im Verdacht stehen, an den Angriffen beteiligt gewesen zu sein, wurden verhaftet. Eine zweite Angriffswelle der amerikanischen Streitkräfte folgte am 16. November 2003 (Ivy Cyclone II). Ähnliche Operationen gab es auch in Bagdad. Wenn das Ziel war, weitere Angriffe irakischer Kämpfer zu unterbinden, dann hätte man erwartet, dass die amerikanischen Truppen beispielsweise Kommunikationsmittel ins Visier nehmen oder Waffen konfiszieren. Nach derzeit verfügbaren Informationen sieht es jedoch nicht so aus, als ob solche Operationen stattgefunden hätten.

Manche behaupten daher, das Ziel dieser Operationen wäre, der irakischen Bevölkerung die Macht der US-Streitkräfte zu demonstrieren und ganze Städte für Taten Einzelner zu bestrafen, bei denen das US-Personal angegriffen wurde. Den Worten von Brigadegeneral Dempsey, Kommandeur der Bagdad-Operation, zufolge, zielten die Operationen darauf ab, “dem Feind zu verstehen zu geben, dass der Preis für Aktionen gegen [die USA] hoch ist.”

Art. 33 der Vierten Genfer Konvention, die hier anwendbar ist, da sie sowohl von den USA als auch dem Irak ratifiziert wurde, verbietet strikt jede Form der Kollektivstrafe. Angriffe auf Städte, bei deren Mehrzahl der Einwohner es sich um geschützte Personen handelt, stellen möglicherweise eine Verletzung von Art. 33 dar, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Angriffe unterschiedslos und in der Absicht erfolgt sind, die örtliche Bevölkerung in Angst zu versetzen. Da die tatsächlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, solche Angriffe auszuführen, nicht klar identifiziert werden können, kann man sie nur aus der Art und Weise ableiten, wie die Operationen durchgeführt wurden. Der Einsatz von hoch entwickeltem, modernstem technischen Gerät, einschließlich F16-Kampffjets, Kampfhubschraubern und Kampfflugzeugen vom Typ AC-130 Specter, führt zu der Annahme, dass die Amerikaner ihre geballte militärische Kraft uneingeschränkt eingesetzt haben. Darüber hinaus ist das Timing der amerikanischen Operationen aufschlussreich, da es beweisen könnte, dass die Operationen als Vergeltungsmaßnahme für eine Reihe tödlicher Attentate auf amerikanisches Personal beschlossen wurden.

Darüber hinaus wird in Art. 75(2) des I. Zusatzprotokolls die Kollektivstrafe als eine der Handlungen aufgeführt, die “jederzeit und überall verboten [sind und bleiben], gleichviel ob sie durch zivile Bedienstete oder durch Militärpersonen begangen werden”. Auch wenn das I. Zusatzprotokoll weder von den USA noch dem Irak ratifiziert wurde, sind sie an die Regelungen des Art. 75 gebunden, da er grundlegende Garantien des Gewohnheitsrechts verbürgt.

Alles in allem, wenn es zum Beispiel auf die Zielgenauigkeit oder die Vorsichtsmaßnahmen ankommt, die von den amerikanischen Streitkräften getroffen wurden, ehe sie ihre militärischen Operationen starteten, kann man die jüngsten Angriffe möglicherweise als Maßnahme betrachten, die einer Kollektivstrafe gleichkommt.

Ein weiteres Problem, das mit der Kollektivstrafe zusammenhängt, ist die Zerstörung von Häusern durch die amerikanischen Streitkräfte. Ein Teil der Operationen bestand in der Tat darin, die Häuser mutmaßlicher Kämpfer zu zerstören, wobei Frauen und Kinder evakuiert und ihre Häuser dann mit schwerem Geschütz dem Erdboden gleichgemacht wurden. Dies wirft unweigerlich Fragen bezüglich der Legalität dieser Aktionen unter Art. 33 der IV. Genfer Konvention auf, der auch Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum verbietet. Geschützte Personen sind jene, die in einem Gebiet unter militärischer Besatzung leben, wie dies im Irak der Fall ist. Nach humanitärem Recht sind Vergeltungsmaßnahmen gegen diese ausdrücklich verboten. Um beurteilen zu können, ob die Genfer Konventionen verletzt wurden, bat Amnesty International US-Verteidigungsminister Rumsfeld, klarzustellen “ob [die US-Regierung] offiziell die Zerstörung von Häusern als eine Form der Kollektivstrafe oder Abschreckung erlaubt hat”. Fakt ist, dass Art. 53 der Genfer Konvention mutwillige Zerstörung verbietet und die Zerstörung von Privateigentum auf Fälle beschränkt, in denen die Zerstörung unbedingt erforderlich ist. Das heißt, dass die US-Regierung den Nachweis erbringen muss, dass sie gerechtfertigt gehandelt hat. Die bloße Mutmaßung, an diesen Orten könnten sich Kämpfer verstecken, genügt nicht. Nichtsdestotrotz kann die Tatsache, dass die USA Informationen hatte, wonach Kämpfer diese Orte nachweislich nicht nur als Versteck, sondern auch dazu nutzten, ihre Attentate vorzubereiten, den USA gerechtfertigende Gründe für ihre Aktionen unter der Voraussetzung liefern, dass es hinreichend erhärtete Beweise dafür gibt.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.